

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes; Überarbeitung
Bezug:	130/2009; 06/2001
Anlagen:	Neue Förderrichtlinien Umwelt- und Naturschutz

Beschlussantrag:

Die Anpassung der Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes gemäß Anlage wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung der Förderrichtlinien hat keine finanzielle Auswirkung.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit der Einführung der Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes (Vorlage 06/2001) und deren Überarbeitung (Vorlage 130/2009) wurde die Grundlage für eine verlässliche Finanzierung der überwiegend ehrenamtlich arbeitenden Organisationen im Umwelt- und Naturschutz geschaffen.

Eine Auswertung der zurückliegenden Jahre (ohne das Corona-Jahr 2020) hat gezeigt, dass wiederholt beantragte Projekte teils gar nicht umgesetzt oder die notwendigen Nachweise nicht vollumfänglich erbracht wurden. Ursache dafür waren z. B. nicht umgesetzte Projekte, durch Kooperationen entfallene Kosten oder Referent_innen, die auf ihr Honorar verzichte-

ten. Dies führte wiederkehrend dazu, dass – relativ zu den verfügbaren Gesamtmittel gesehen - nicht unerhebliche Summen an ausgezahlten Fördermitteln nicht ihrem eigentlichen Ziel, der Förderung des Umwelt- und Naturschutz, zugutekommen und im Folgejahr zurückgefordert werden müssen. Von 2015 - 2019 betraf dies Fördermittel von ca. 9.500 €, obwohl die Verwaltung sich stets zusammen mit den Fördermittelnehmer_innen darum bemühte, die Mittel sinnvoll alternativ zu verwenden. Aufgrund der zeitlichen Abläufe konnten diese Mittel auch nicht durch andere Fördermittelnehmer_innen verwendet werden.

2. Sachstand

Die aktuellen Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes enthalten zwei Möglichkeiten der Förderung: eine Regelförderung und eine Projektförderung. Für beide Förderarten ist unter den alten Richtlinien Antragsschluss im Juli des jeweiligen Vorjahres. Aufgrund der unter „Anlass/Problemstellung“ genannten Erfahrungen hat sich die Verwaltung mit den Fördermittelnehmer_innen über mögliche Änderungen der Richtlinien abgestimmt. Im von allen Seiten begrüßten Ergebnis soll die Regelförderung als verlässliche und wiederkehrende Form der Förderung unverändert bestehen bleiben.

Die Projektförderung soll an mehreren Stellen verändert werden:

- Die Auszahlung soll in Zukunft erst nach Abschluss des Projekts und nicht wie bisher als Vorschuss erfolgen. So werden Rückforderungen aufgrund nicht umgesetzter Projekte oder nicht vollständig erbrachter Nachweise vermieden. Jedoch können bei Bedarf (Teil-)Vorschüsse zwischen Fördermittelnehmer_innen und Stadtverwaltung vereinbart werden.
- Förderanträge sollen zukünftig auch unterjährig möglich sein. Dies bietet einerseits die Möglichkeit kurzfristig Projekte zu entwickeln und umzusetzen. Zudem wird es so möglich, freiwerdende Mittel, beispielsweise aufgrund nicht umgesetzter oder günstigerer Projekte, weiterhin dem Umwelt- und Naturschutz zuzuführen.
- Für engagierte Einzelpersonen, die z. B. im Außenbereich Pflanzungen vornehmen wollen, wurde die maximale Förderquote an das in der Vergangenheit verfügbare Förderprogramm „Artenvielfalt im Siedlungsgebiet“ angepasst.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Förderrichtlinien werden in der überarbeiteten Fassung gemäß Anlage beschlossen.

4. Lösungsvarianten

1. Die Förderrichtlinien werden in einer anderen Fassung als in der Anlage beschlossen.
2. Die Förderrichtlinien bleiben in der aktuell gültigen Fassung bestehen und werden nicht verändert.

